

Ueberhaupt und in Bezug auf den von ihr zu formenden Antrag erkennt die Deputation jedoch zugleich ausdrücklich und wiederholt an, daß hierbei weder eine, an sich nicht einmal rathliche, ja, wenn sie möglich wäre, großen Nachtheil drohende gänzliche Trennung der Kirche vom Staate, noch eine wesentliche Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt, in so weit sie nicht dem Princip nach nothwendig in gewissen Beziehungen auf die neue Behörde überzugehen hat, in Frage gestellt werden soll.

Nur aus einigen nebensächlichen Bedenken wünscht die Deputation, daß der obige Antrag selbst etwas gekürzt werden möge. Nämlich die Eingangsworte: „daß sie, die Kammer, es aber vor Allem als nöthig und als die erste erforderliche Maaßregel ansehe,“ so wie der Schluß: „daß sie daher die hohe Staatsregierung bitte, einen diesfallsigen Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorzulegen“, würden theils der unter 3 empfohlenen Erklärung widersprechen, theils bei der bestimmten Zusage einer umfassenden Gesetvorlage für den nächsten Landtag unnöthig erscheinen. Vielmehr glaubt, wie gedacht, die Deputation, daß gleichzeitig mit der Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung die gewünschte oberste kirchliche Behörde herzustellen und Alles auf einmal in einen geordneten Organismus zu bringen sei. Auch kann die, diese eben gedachte Behörde beschreibende Einschaltung: „ein Oberconsistorium oder Kirchenrath“ wohl schon an sich wegbleiben, und überdies ist es möglich, daß eine andere Benennung aus der gesammten Organisation als wünschenswerth hervortritt. Eben so möchte die Erklärung des Begriffs der Kirchengewalt: „das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten“ als nicht erschöpfend zu erachten, daher fallen zu lassen sein, zumal nach der im jenseitigen Bericht Seite 691 entwickelten Ansicht dieser Behörde sowohl die sogenannten innern, als auch die äußern Angelegenheiten der Kirche, so wie die Aufsicht über Schulen und Unterricht, über Stiftungen und Gerechtsame der Kirchen, Pfarren und Schulen in oberster Instanz übergeben werden soll. Nicht minder dürfte sich empfehlen, von der nicht nothwendigen ausdrücklichen Bezugnahme auf „die Vorschriften der Verfassungsurkunde“ und deren „§. 57“ abzusehen, da es sich mindestens als zweifelhaft darstellt, ob nicht einige Abänderung der Verfassungsurkunde einzutreten habe bei der Herstellung einer solchen neuen Behörde, welche den Geschäftskreis nicht nur des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sondern auch derjenigen Ministerialbehörde berührt, von welcher nach §. 57 der Verfassungsurkunde die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen „ferner in der zeitlichen Maaße“ ausgeübt wird.

Hieraus dürfte es sich rechtfertigen, wenn die Deputation ihrer geehrten Kammer empfiehlt, nicht nur überhaupt einem diesfallsigen Gesuche an die hohe Staatsregierung beizutreten, sondern auch dasselbe mit dem vorigen, die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung betreffenden Antrage durch das Wörtchen: „gleichzeitig“ in Verbindung zu bringen und in dieser Fassung:

- d) daß gleichzeitig eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt, und demzufolge für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staates geschehen könne,

zu genehmigen, den Antrag der ersten Kammer aber, in so weit er hiervon abweicht, abzulehnen.

5.

In Betreff der bei der ersten Kammer über diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen hat dieselbe hinsichtlich derjenigen, welche für die äußere Kirchenreform sich verwenden, etwas nicht ausgesprochen, jedenfalls aus dem Grunde, weil sie in den gestellten Anträgen berücksichtigt worden sind. Wegen derjenigen Petitionen aber, welche auf Abschaffung des Symbolzwanges, auf Abänderung des Religionseides, so wie im entgegengesetzten Sinne darauf gerichtet sind, daß die Vereidung der Geistlichen und Schullehrer auf die Bibellehre, wie solche in der Augsburger Confession, in dem lutherischen Katechismus und in den übrigen symbolischen Büchern enthalten ist, auch künftig, wie jetzt, vor der versammelten Gemeinde geschehen, und an der bisherigen Verfassung des Religionseides nicht das Geringste verändert werden möge, ist der Antrag:

- e) die gedachten Petitionen auf sich beruhen zu lassen, von der ersten Kammer angenommen worden.

Da indeß die unterzeichnete Deputation über die sämmtlichen ihr zugewiesenen, die äußere und die innere Verfassung der Kirche, theilweise auch die der Schule u. s. w. betreffenden Petitionen wegen ihrer Menge und Inhaltsverschiedenheit in dem besondern III. Abschnitte das Nothwendige vortragen und dabei einen von dem obigen abweichenden Vorschlag begründen will, so gestattet sie sich, mit Bezugnahme hierauf ihre geehrte Kammer zu ersuchen:

den Antrag unter e. abzulehnen.

6.

Die hohe Staatsregierung hat am Schlusse der Decretsanfuge sich dahin ausgesprochen, daß sie einen auf den Grund ihrer entwickelten Ansicht zu bearbeitenden Gesetzentwurf der nächsten Ständeversammlung vorlegen werde, weil deren Mitwirkung wegen der dabei einschlagenden, dem äußern Rechtsgebiet angehörenden Fragen verfassungsmäßig geboten erscheine. In Erwiderung hierauf hat die erste Kammer den Beschluß gefaßt:

- f) zu erklären, daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings für competent halte.

Diese Zuständigkeit beruht einfach darauf, daß bei Ertheilung der Gestalt, in welcher künftig die Kirche als äußere Erscheinung in und zu dem Staate sich zeigen und nach §. 57 der Verfassungsurkunde ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen soll, die Stände des Landes keineswegs als Vertreter der Kirche, sondern vermöge ihres grundgesetzlichen Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung überhaupt mitzuwirken haben, wie dies bisher unbestritten bei ähnlichen Gesetzgebungsgegenständen stattgefunden hat. Daher verwendet sich die Deputation bei ihrer geehrten Kammer für

den Beitritt

zu der vorstehenden Erklärung.

7.

Auf die in dem Allerhöchsten Decrete enthaltene, im I. Abschnitte bereits hervorgehobene ausdrückliche Veranlassung ist von der ersten Kammer erklärt worden:

- g) daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen